

Richtlinie für die Vergabe von Projektmitteln zur Quartiersarbeit

Vergaberahmen

Der Rat der Stadt Osnabrück hat mit Haushaltsbeschluss vom 12.06.2018 festgelegt, dass Fördermittel im Produkt „Bürgerservice“ für Kleinprojekte und Maßnahmen der Quartiersarbeit und Quartiersentwicklung bzw. der vernetzten und vernetzenden Nachbarschaftsarbeit im Stadtteil Mittel in Höhe von jährlich 10.000 € zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der Förderung ist es, die Quartiersbewohnerinnen und -bewohner, als „Expertinnen und Experten in eigener Sache“ aktiv an einer zukunftsfesten Gestaltung ihres Stadtteils bzw. Quartiers zu beteiligen. Hierbei bezeichnet Quartier ein Gebiet, das von seinem Bewohner*innen als sozialräumliche Einheit (des Wohnens, der Versorgung, der Begegnung) wahrgenommen wird. Ein Quartier kann kleiner sein als ein Stadtteil oder es kann Stadtteilgrenzen überschreiten. Gute Stadtteilentwicklung muss neben bedarfsgerechter Infrastruktur auch soziale und politische Teilhabe in den Blick nehmen. Sie braucht eine aktive und ambitionierte Zivilgesellschaft, in der sich sowohl lokale Institutionen (Einrichtungen) und Initiativen als auch Einzelpersonen engagieren. Sie braucht Menschen, die sich für ein generationengerechtes Wohnumfeld stark machen, ihre Bedürfnisse einbringen, das vielfältige Leben im Stadtteil gestalten und tragfähige soziale Netzwerke aufbauen. Dadurch entfaltet sich das Potential des bürgerschaftlichen Engagements für die lokale Stadtteilentwicklung und die Stärkung des Zusammenlebens.

Um diese Ziele zu erreichen, stellt die Stadt Osnabrück jährlich Fördermittel für Quartiersarbeit in Höhe von 10.000 Euro zur Aktivierung und Stärkung des Engagements der Bevölkerung sowie zur Förderung der Kooperation und Vernetzung der Akteure in den Quartieren bereit. Die Fördermittel ermöglichen eine unbürokratische und niedrigschwellige Umsetzung bürgergetragener Konzepte, Projektideen und Aktivitäten für und von unterschiedlichen Zielgruppen im Quartier. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Zielgruppe 60+ mit den ‚Babyboomern‘ als Engagement-Potential und der Zielgruppe 75+ mit den Herausforderungen „Versorgungssicherheit“ und „längst möglicher Verbleib im eigenen Wohnraum“. Die Mittel können zweckgebunden z.B. für Nachbarschafts- und Begegnungsfeste ergänzt werden.

Mit Mitteln dieser Förderung können Projekte und Aktivitäten von lokalen Initiativen, Organisationen und Quartiersbewohnerinnen und -bewohnern gefördert werden, die sich auf folgende Handlungsfelder beziehen:

- Förderung / Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung der Kommunikation und Vernetzung im Quartier
- Durchführung von Nachbarschafts- und Begegnungsfesten
- Stärkung des Zusammenlebens und der Integration
- Stabilisierung und Stärkung von nachbarschaftlichen Beziehungen, inklusive der Schaffung von Unterstützungsstrukturen im Stadtteil

- Stärkung von Stadtteilkultur, Bildung und Organisation von generationenverbindenden Veranstaltungen
- Förderung der Identifikation mit dem Quartier
- Schaffung eines zukunftsfähigen, generationengerechten, barrierefreien Wohnstandortes
- Schaffung und Belebung von Begegnungsorten im Quartier
- Förderung und Verbesserung von Gesundheit, Bewegung und Mobilität

Verfahren

Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Fördermittel für Quartiersarbeit. Gefördert werden Projekte und Maßnahmen, die im Wesentlichen dem o.g. Vergaberahmen entsprechen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung gemäß der Verfahrensrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom Juni 2023 in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Über die Vergabe von Fördermitteln, auch hinsichtlich der konkreten Höhe, entscheidet das Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren unter Beachtung dieses Verfahrenskonzeptes.

§ 1 Kriterien

(1) Folgende Kriterien liegen der Förderfähigkeit von Projekten, Maßnahmen und Aktivitäten (im Folgenden kurz „Maßnahmen“ genannt) zugrunde:

- Maßnahmen mit Stadtteilbezug, Projektdurchführung grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück
- Zielgruppe der Maßnahmen können grundsätzlich alle Bevölkerungsgruppen im Projektgebiet sein. Ein besonderer Schwerpunkt soll die alter(n)sgerechte Quartiersentwicklung und die Verhinderung von Einsamkeit und Unterversorgung im Alter sowie generationenverbindende Aktivitäten sein
- Maßnahmen, an denen die Bewohnerinnen und Bewohner des Projektgebietes partizipieren: Sie sind nach Möglichkeit in die Projektentwicklung, verpflichtend aber in die Projektumsetzung einzubinden
- Sachkosten (Projekt-, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit), Aufwandsentschädigungen (z. B. Fahrtkosten), die im Rahmen der Maßnahme entstehen

(2) Folgendes kann nicht gefördert werden bzw. ist von der Förderung ausgeschlossen:

- Finanzierung von Leistungen, auf die Personen einen Rechtsanspruch haben
- Personalkosten (außer Honorar- oder Werkverträge im Projektzeitraum)
- Bauliche Investitionen und Immobilienerwerb
- Kommerzielle Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von Behörden, Organisationen oder Einrichtungen geleistet werden

(3) Weitere zu beachtende Kriterien:

- Die Fördersumme liegt
 - a) bei der Förderung von Quartiers- und Straßenfesten zwischen **mindestens 500 und maximal 1.500 €**

b) bei der Förderung von dauerhaften Projekten (offene Bücherschränke, Quartiers-treffpunkten mit Sitzbänken etc.) zwischen **mindestens 500 und maximal 2.500 €**

- Es handelt sich um eine einmalige Förderung einer Maßnahme
- Schriftliche Antragstellung mindestens 1 Monat vor Projektbeginn
- Förderzeitraum ist bezogen auf ein Haushaltsjahr
- Angaben zum § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG): Sollte der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind im Kosten- und Finanzierungsplan nur die Nettobeträge anzugeben. Die Vorsteuer/ Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Körperschaften (eingetragene Vereine), Verbände, Kirchengemeinden und Einrichtungen, sowie Stadtteilinitiativen oder Interessenvertretungen (nichtjuristische Personen). Ist ein Gremium der Stadtteilvernetzung (z.B. Runder Tisch, Akteursnetzwerke) vorhanden, sollte dieses über die Maßnahme informiert werden. Hierzu reicht ein kurzer schriftlicher Hinweis.

§ 3 Antragsverfahren

Grundlage für die Entscheidung ist der vom Antragstellenden mindestens 1 Monat vor Projektbeginn eingereichte schriftliche Förderantrag. Dieser ist an das Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren der Stadt Osnabrück, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück zu richten. Aus dem Antrag müssen die Ziele, Zielgruppe(n), beabsichtigte Wirkung(en), Projektlaufzeit (Beginn und Ende), das Projektgebiet, die Kosten und die angestrebte Förder-summe ersichtlich sein. Maßnahmen, die vor der Bewilligung begonnen haben, sind nicht förderfähig.

Es gelten daneben die Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte vom Juni 2023.

§ 4 Auszahlung und Abrechnung

Die Fördermittel müssen innerhalb von acht Wochen nach Ende der Maßnahme mit Ausgabebelegen abgerechnet werden. Nach anerkannter Abrechnung wird die Förderung in einer Summe bargeldlos ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Während des Projekt- und Abrechnungszeitraumes besteht die Möglichkeit einmalig vorab Mittel zur Zwischenfinanzierung von anfallenden Kosten anzufordern. Diese Vorauszahlung wird auf den bewilligten Förderbetrag angerechnet.

Die Stadt Osnabrück ist jederzeit berechtigt, die Förderung zu widerrufen. Bereits ausgezahlte jedoch nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Nicht benötigte, bewilligte Mittel stehen dann für anderweitige Projekte zur Verfügung.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Fördermittelempfängerin / der Fördermittelempfänger verpflichtet sich, bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eigenständig auf die Förderung durch die „Projektmittel für Quartiersarbeit“ der Stadt Osnabrück hinzuweisen.

§ 6 Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen der Abwicklung der Projektförderung ist das Sachgebiet Bürgerbeteiligung, Freiwilligenengagement und Senioren, Bierstraße 32a, 49074 Osnabrück, Telefon: 0541 323 2122 und 0541 323-4429

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt in der vorliegenden Form mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Osnabrück vom 27.06.2023 in Kraft.